

Nutzungsplanung für das Sportheim Heiningen

Zur momentanen Situation.

Das Sportheim ist zur Zeit geschlossen und der Pächter Herr Steffen hat seinen Vertrag zum 31.12.2013 gekündigt.

Des weiteren hat die Betriebsgesellschaft Sportheim den Antrag gestellt, ab dem 01.01.2014 von den Betriebskosten befreit zu werden, so das die Gemeinde Heiningen der gesamt Kostenträger der entstehenden Kosten werden soll.

Vorschlag für die Nutzung ab dem 01.01.2014

Mit den beiden Vereinen TSV und HTC sollte ein Nutzungsvertrag geschlossen werden, welcher folgende Punkte beinhaltet.

1. Die beiden Vereine sind gleichberechtigte Nutzer des Sportheims
2. Beide Vereine sind für die Pflege und Instandhaltung der Außenanlagen eigenverantwortlich
3. Kosten für die Instandhaltung des Gebäudes tragen die Vereine bis zu einem Kostenaufwand von ges. 500,- € im Jahr
4. Reparaturen ab 501,- € sowie größere Instandhaltungsmaßnahmen trägt die Gemeinde Heiningen
5. Die Nebenkosten für das Gebäude (Gas ,Wasser ,Strom ,Versicherung) trägt die Gemeinde Heiningen im Rahmen der Sportförderung. Ausgenommen sind die Kosten für Flutlichtanlage und die Bewässerung der Außenanlagen, diese sind von den Vereinen zu tragen.
6. Das Sportheim hat einen Nutzungszeitraum vom 01.03.-31.10. des jeweiligen Jahres. In dem restlichen Zeitraum ist das Sportheim Winterfest zu machen, Wasser und Heizung ist abzulassen b.z.w außer Betrieb zu nehmen. Dieses ist von den Vereinen in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Gemeindearbeiter selbst durchzuführen. Das Gebäude ist Winterfest zu machen.
7. Das dauerhafte Aufstellen von Unterhaltungsspielgeräten und TV- Anlagen ist ohne Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig. Ein dauerhafter Küchenbetrieb ist ebenfalls nicht zulässig.
8. Eine Unterverpachtung ist den Vereinen freigestellt, die Gemeinde ist in diesem Fall kein Vertragspartner.
9. In den Wintermonaten ist das Gebäude regelmäßig durch die Vereine zu kontrollieren um Schäden abzuwenden. Auftretende Schäden durch nicht Kontrolle sind durch den Nutzer zu tragen und zu beheben.
10. Die Betriebsgesellschaft ist nicht mehr Notwendig und somit aufzulösen. Einen rechtlicher Status besteht bei der BG nicht ein Eintrag in ein Register besteht ebenfalls nicht. Vertragspartner sind die beiden Vereine, hier in Vertretung durch die beiden Vorsitzenden.